

## *IWO Erläuterungen*

### **EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU**

#### Inhalt der Energieeffizienzrichtlinie

Untersuchungen auf EU-Ebene haben ergeben, dass mit den bisherigen Maßnahmen das im EU Klimapakete vorgegebene Ziel von 20% Steigerung der Energieeffizienz nicht erreicht werden kann. Mit dieser Richtlinie sollen weitere Rahmenbedingungen für die Mitgliedsländer geschaffen werden. Auf EU-Ebene bedeutet dies eine Verringerung von 1842 Mio.t. RÖE im Jahre 2007 auf 1474 Mio.t. RÖE im Jahr 2020.

40% des Gesamtenergieverbrauchs der EU entfällt auf den Gebäudebereich. Hauptanliegen der EK ist daher, die Sanierung im öffentlichen und privaten Gebäudebereich zu forcieren und eventuelle nationale Barrieren zu beseitigen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Artikel 1

Gegenstand der Richtlinie ist die Erreichung des übergeordneten Energieeffizienzziels der EU von 20 % bis 2020. Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen. Sehen einzelstaatliche Rechtsvorschriften strengere Maßnahmen vor, so sind diese von der europäischen Kommission zu notifizieren.

##### Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat legt einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel fest, das sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht. Absolutes Ziel ist die Erreichung von 1474 Mio.t. RÖE an Primärenergie bzw. 1078 Mio.t. RÖE an Endenergie.

##### Artikel 4

Ab 1. Jänner 2014 müssen jährlich 3 % der öffentlichen Gebäude durch Energieeffizienzmaßnahmen saniert werden. Ausnahmen wurden festgelegt.

##### Artikel 6

- Kernstück dieser Richtlinie ist die Verpflichtung zur Einführung eines Energieeffizienzverpflichtungssystems, mit welchem das größte Einsparungspotential erreicht werden soll. Die Mitgliedsstaaten müssen künftig Maßnahmen ergreifen, die zu einer Einsparung in der Höhe von 1,5% des jährlichen Energieabsatzes an Endverbraucher nach ihrem über den letzten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Jänner 2013 gemittelten Absatzvolumens entsprechen.
- Laut Berechnungen des zuständigen Wirtschaftsministeriums muss Österreich zwischen 2014 und Ende 2020 jedes Jahr neue Einsparungen von 8.120 TJ vorweisen. Das ergibt im Jahr 2020 eine kumulative Gesamteinsparung von 56.840 TJ. Allerdings hat der Mitgliedstaat uneingeschränkt Möglichkeiten dieses 1,5% / Jahr Einsparziel zu erreichen. Österreich kann zum Beispiel nur die Energieversorger verpflichten oder auch verbrauchende Unternehmen.

- Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020.
  - Bis zu 10% dürfen mittels „kurzfristiger Maßnahmen“ (Energieberatungen) erreicht werden.
  - Zur Erleichterung der Zielerreichung sieht die Richtlinie 4 Flexibilitätsklauseln vor:
    - Schrittweise Einführung dieser 1,5%-Quote
    - Ausnahme für an Betreiber von Emissionshandelsbetrieben verkaufte Energie,
    - Anrechnung von Maßnahmen im Umwandlungs-, Verteilungs- und Übertragungssektor sowie
    - Anrechnung von „early actions“
- Anrechnung im Höchstausmaß von 25 %
- Energieverkäufe, die im Verkehr verbraucht werden, können von der Gesamtberechnungsgrundlage abgerechnet werden.
  - Alternativ können auch andere Maßnahmen gesetzt werden, solange die Einhaltung der Zielsetzung gewährleistet ist.  
Diese anderen Maßnahmen können sein:
    - Energie- oder CO<sub>2</sub> Steuern zur Verringerung des Energieverbrauchs;
    - Finanzierungssysteme und- instrumente oder steuerliche Anreize;
    - Freiwillige Vereinbarungen zur Nutzung energieeffizienter Technologien;
    - Standards und Normen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen;
    - Energiekennzeichnungssysteme;
    - Schulungs- und Energieberatungsprogramme;

#### Artikel 7

Einführung von Energieaudits und Energiemanagementsysteme für Unternehmen, wobei für KMUs Programme entwickelt werden sollen, die Anreize geben, Energieaudits durchzuführen und den Empfehlungen Folge zu leisten.

Weiters sollen durch Programme mit geeigneten Beratungsleistungen auch Haushalte zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sensibilisiert werden.

Die bisher geltende Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (RL 2006/32/EG) wird mit Ausnahme des in der RL vorgegebenen Einsparzielwertes von 9% innerhalb von 9 Jahren (Art. 4) aufgehoben. Diese Bestimmung gilt bis zum Ablauf der Frist.

Die Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht erfolgt u.a. durch das Energieeffizienzgesetz des Bundes 2012.

*Keine Gewähr auf Vollständigkeit.*

*Weitere Änderungen und Anpassungen an moderne Erfordernisse, Richtlinien oder an den Stand der Technik finden Sie im diesbezüglichen Landesgesetzblatt.*